

Kreis Viersen	4
724/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
725/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
726/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
727/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
728/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
729/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
730/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
731/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
732/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
733/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
734/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
735/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	15
736/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	16
737/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	17
738/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	18
739/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	19
740/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	20
741/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	21
742/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	22
743/2023 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides.....	23
744/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung	24
745/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung	25
746/2023 2. Fischerprüfung.....	26
747/2023 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8	

Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 01.06.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Ungerath (WEA6).....27

748/2023 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 07.06.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Ungerath (WEA7).....31

749/2023 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 12.06.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Ungerath (WEA8).....35

750/2023 Einladung Kreistag 07.09.202339

751/2023 Feststellung der Nachfolge für das zum 01.09.2023 ausscheidende Kreistagsmitglied Thomas Overbeck42

Stadt Nettetal43

752/2023 Bekanntmachung Tagesordnung Rat43

Gemeinde Schwalmtal.....45

753/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides45

Stadt Tönisvorst.....46

754/2023 Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“ 6. Änderung, Stadtteil St. Tönis.....46

755/2023 Bebauungsplan Tö-65 „Pastorswall“, Stadtteil St. Tönis49

756/2023 Bebauungsplan Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“52

757/2023 Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“55

758/2023 Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“, Stadtteil Vorst58

759/2023 Bebauungsplan Tö-92 „Streuff-Mühle“, Stadtteil St. Tönis61

760/2023 Bebauungsplan Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“, Stadtteil St. Tönis64

761/2023 Bebauungsplan Tö-96 „Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Stadtteil St. Tönis67

762/2023 Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“, Stadtteil Vorst.....70

763/2023	Erneute Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung	73
Stadt Viersen		76
764/2023	Öffentliche Zustellung	76
765/2023	Öffentliche Zustellung	77
766/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	78
767/2023	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/131-23/Bar	79
768/2023	Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen - Az. 33.44 – 51506 -.....	82
769/2023	Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 23.08.2023	84
Stadt Willich.....		86
770/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Sören Hecker	86
771/2023	Zustellung von einem Kostenbescheid über den Einsatz der Feuerwehr.....	87
772/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Inna Wjatscheslawowna Rikshpoun	88
773/2023	Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt – und Wohnungsbau zum 31.12.2022	89
774/2023	Genehmigung der 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB.....	119
775/2023	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)	122
776/2023	Bebauungsplan Nr. 25 N – östlich Niersplank – hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans	123
777/2023	173. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Pappelallee) hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.....	126
778/2023	Bebauungsplan Nr. 16 IV N – südlich Pappelallee – hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	129
779/2023	176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Auslegungsbeschluss.....	132
Sonstige		136
780/2023	Einladung zur Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Niers.....	136

Kreis Viersen

724/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.08.2023
Aktenzeichen 03241124494/le
gegen**

Herrn
Piotr Dopieralski
Breyeller Straße 64
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.08.2023

Im Auftrag

Lentz

725/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.05.2023
Aktenzeichen 03198054371/le
gegen**

Herrn
Tiberiu-Cosmin Ciobotaru
Ochtruper Str. 22
48455 Bad Bentheim

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.08.2023

Im Auftrag

Lentz

726/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.07.2023 Aktenzeichen 03280507481/sie gegen

Herrn
Farkhodbek Turgunov
Oqboyra MFY
UZ-351000 ASAKA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.08.2023

Im Auftrag

Sieben

727/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.07.2023
Aktenzeichen 03280502781/sie
gegen**

Herrn
Wiel P. H. Op de Laak
Baarlose Str. 109
NL-5923 AM BLERICK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.08.2023

Im Auftrag

Sieben

728/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.07.2023
Aktenzeichen 03280508836/sie
gegen**

Herrn
Cezary Walicki
Szkolne 28
PL-36-425 KARNIEWO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.08.2023

Im Auftrag

Sieben

729/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.07.2023
Aktenzeichen 03260537791/sie
gegen**

Herrn
Jan Beiertz
Prinz-Ferdinand-Str. 146
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.08.2023

Im Auftrag

Sieben

730/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.08.2023
Aktenzeichen 03198239517/sv
gegen

Herrn
Constantin Ardeleanu
Güterbahnhofstraße 15
08371 Glauchau

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.08.2023

Im Auftrag

Sievers

731/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.08.2023
Aktenzeichen 03241164283/ha
gegen**

Herrn
Rene Wilhelmus Marie van Rijn
Wambacher Hof 39
NL-5932 GE TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2023

Im Auftrag

Peters

732/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.08.2023
Aktenzeichen 03280508844/sie
gegen**

Herrn
Serghei Borozan
Str. Godeanu nr. 60 p. 1
RO- JUD. NS MUN. TIRGU MURES

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2023

Im Auftrag

Sieben

733/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.08.2023
Aktenzeichen 03260539263/ha
gegen**

Herrn
Jörg Michael Tappiser
Gladbacher Str. 128
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2023

Im Auftrag

Litzbarski

734/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.08.2023
Aktenzeichen 03241172138/ha
gegen**

Herrn
Marko Zunic
Karadjordjeva 9
SRB-31300 PRIJEPOLJE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2023

Im Auftrag

Peters

735/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.07.2023
Aktenzeichen 03241159352/pe
gegen**

Frau
Jessica Schrörs
Alst 104 A
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.08.2023

Im Auftrag

Peters

736/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.08.2023
Aktenzeichen 03280513406/pe
gegen**

Herrn
Aivars Krastins
Ozolciema 44-52
LV-1002 RIGA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.08.2023

Im Auftrag

Peters

737/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.08.2023
Aktenzeichen 03198299706/sv
gegen

Herrn
Mohammed Omar Ghanim Al Arkwb
Lüttelbrachter Straße 90
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.08.2023

Im Auftrag

Sievers

738/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.08.2023
Aktenzeichen 03198274215/le
gegen**

Herrn
Christoph Campbell/o FLS Solutions
Srinakaran Road
T-10270 T.NORTH-SAMRONG, SAMUT PRAKAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.08.2023

Im Auftrag

Lentz

739/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.08.2023
Aktenzeichen 03280508828/sie
gegen**

Herrn
Svajunas Gruiga
Seliu 6, 61-42
LT-28204 UTENA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.08.2023

Im Auftrag

Sieben

740/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.08.2023
Aktenzeichen 03280508895/sie
gegen**

Herrn
Petro Revenko
40 Str. 1d. 4p. ir 44 Str. 1d. 2p.
LT-01001 VILNIUS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.08.2023

Im Auftrag

Sieben

741/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.08.2023
Aktenzeichen 03241172332/pe
gegen**

Herrn
Abdilah Ait Ahmed Quali
Fort Prins Willem 62
NL-5246 BC ROSMALEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.08.2023

Im Auftrag

Peters

742/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.08.2023
Aktenzeichen 03241172340/pe
gegen**

Herrn
Ovidijus Rutkauskas
Gamtininku 1
LT-37451 PANEVEZYS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.08.2023

Im Auftrag

Peters

743/2023 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Versagungsbescheid der Kreispolizeibehörde Viersen vom 02.08.2023
Aktenzeichen ZA 1 - 57.06.49 - 022931

gegen

Herrn Milan Zoranovic
Süchtelner Straße 106
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Widerrufsbescheid liegt bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Direktion Zentrale Aufgaben 1 - Waffenrecht, Lindenstraße 5, 41747 Viersen, Zimmer 2.02 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (Verwaltungsgericht Düsseldorf, 22. Kammer, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) eingereicht wird.

Viersen, 16.08.2023

Im Auftrag

Schuck

744/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung

Gegen **Pawel Jan Chocholek**, letzte bekannte Anschrift: **Ul.Rynek 18, 38200 Jaslo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **03.07.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.08.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

745/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung

Gegen **Kevin Schelling**, letzte bekannte Anschrift: **Kasteel Elderenstraat 31, 6222 WB Masstricht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **07.06.2023** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.08.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

746/2023 2. Fischerprüfung

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **07.11.2023** im Forum des Kreishauses eine Fischerprüfung statt.

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **10.10.2023** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 10.08.2023

Kreis Viersen

Der Landrat

als untere Fischereibehörde

gez.

Hoffmann

747/2023 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 01.06.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Ungerath (WEA6)

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 01.06.2023 der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG mit Sitz in 50389 Wesseling, Kirchstraße 12, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG vom 26.06.2023 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Ich erteile die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 84; Flurstück 1, eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 4.600 kW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften ein.

Hierzu gehören insbesondere:

- Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung NRW (BauO) i.V.m. § 29 Baugesetzbuch (BauGB) u. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
Enercon E-160 EP 5	4,6	166,6	160	310179,9	5674365,5

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im **Anhang 1** aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Geologierecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erheben. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

oder

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09
48033 Münster

Die Klage kann schriftlich beim Oberverwaltungsgericht eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **01.09.2023** bis einschließlich **15.09.2023** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen
-Der Landrat-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: www.kreis-viersen.de/widerspruch.

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw. egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf www.kreis-viersen.de/kontakt.

Viersen, 14.08.2023

D r. C o e n e n
Landrat

748/2023 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 07.06.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmatal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmatal Ungerath (WEA7)

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 07.06.2023 der Firma Windpark Schwalmatal I GmbH & Co. KG mit Sitz in 50389 Wesseling, Kirchstraße 12, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmatal.

Auf Antrag der Firma Windpark Schwalmatal I GmbH & Co. KG vom 26.06.2023 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Ich erteile die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schwalmatal, Gemarkung Waldniel, Flur 64, Flurstück 147 eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften ein.

Hierzu gehören insbesondere:

- Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung NRW (BauO) i.V.m. § 29 Baugesetzbuch (BauGB) u. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
Enercon E-138 EP 3 E 2	4,2	160	138,25	310831,6	5674479,7

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im **Anhang 1** aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Geologierecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erheben. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

oder

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09
48033 Münster

Die Klage kann schriftlich beim Oberverwaltungsgericht eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **01.09.2023** bis einschließlich **15.09.2023** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen
-Der Landrat-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: www.kreis-viersen.de/widerspruch.

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw. egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf www.kreis-viersen.de/kontakt.

Viersen, 14.08.2023

Dr. Coenen
Landrat

749/2023 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 12.06.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Ungerath (WEA8)

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 12.06.2023 der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG mit Sitz in 50389 Wesseling, Kirchstraße 12, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG vom 26.06.2023 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Ich erteile die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 83, Flurstück 33 eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften ein.

Hierzu gehören insbesondere:

- Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung NRW (BauO) i.V.m. § 29 Baugesetzbuch (BauGB) u. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
Enercon E-138 EP 3 E 2	4,2	160	138,25	311039,7	5674808,1

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im **Anhang 1** aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Geologierecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erheben. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

oder

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09
48033 Münster

Die Klage kann schriftlich beim Oberverwaltungsgericht eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **01.09.2023** bis einschließlich **15.09.2023** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen
-Der Landrat-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: www.kreis-viersen.de/widerspruch.

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw. egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf www.kreis-viersen.de/kontakt.

Viersen, 14.08.2023

Dr. Coenen
Landrat

750/2023 Einladung Kreistag 07.09.2023

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 07.09.2023, 18:00 Uhr
in der neuen Cafeteria, Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 1.1. Nachbesetzungsvorschläge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Vorlage Nr. 210/2023 -
 - 1.2. Nachbesetzungsvorschläge im Jugendhilfeausschuss
- Vorlage Nr. 208/2023 -
 - 1.3. Besetzung einer Stellvertretung im Vorstand des Schwalmverbandes
- Vorlage Nr. 207/2023 -
2. Beanstandung des Kreistagsbeschlusses vom 15.06.2023 über den Nachbesetzungsvorschlag der AfD-Kreistagsgruppe für den Finanzausschuss
- Vorlage Nr. 169/2023 -
3. Antrag zur Prüfung auf Einstellung von sogenannten "Rangern";
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.06.2023
- Vorlage Nr. 176/2023 -
4. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Besetzung eines Vertreters in der Hauptversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen AG (GWG AG)
- Vorlage Nr. 206/2023 -
5. Wiederwahl des Kreisdirektors Herrn Ingo Schabrich
- Vorlage Nr. 180/2023 -
6. Umsetzung Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Neubau eines Bevölkerungsschutzzentrums
- Vorlage Nr. 197/2023 -

7. Kinderbildungsgesetz (KiBiz):
Förderung zusätzlicher Hilfskräfte in Kindertageseinrichtungen ("Kita-Helferinnen und -Helfer")
- **Vorlage Nr. 193/2023** -
8. Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses zur Teilnahme am Modell „Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung sowie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02.06.2023 im Rahmen der äußersten Dringlichkeit nach § 50 Absatz 3 Satz 2 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)
- **Vorlage Nr. 199/2023** -
9. Umsetzung des „Stärkungspaktes NRW – gemeinsam gegen Armut“ im Kreis Viersen
- **Vorlage Nr. 170/2023** -
10. Gerontopsychiatrischer Bericht 2023
- **Vorlage Nr. 173/2023** -
11. Palliative Care Bericht 2023 – Die Situation im Kreis Viersen
- **Vorlage Nr. 174/2023** -
12. Sozial- und Pflegeplanung: Etablierung des online-Tools „KomMonitor“ im Kreis Viersen
- **Vorlage Nr. 175/2023** -
13. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Stellungnahme des Kreises Viersen zum regionalen Krankenhaus-Planungskonzept unter Beteiligung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und Berücksichtigung der Belange des Rettungsdienstes
- **Vorlage Nr. 181/2023** -
14. Förderprogramm Klimaschutz – Baustein „Sonnendächer im Bestand aktivieren“
- **Vorlage Nr. 163/2023, 1. Ergänzung** -
15. Wohnraumförderung - Kriterien für die Priorisierung der beantragten Fördervorhaben im Kreis Viersen
- **Vorlage Nr. 165/2023** -
16. Erweiterung Verbandsgebiet Naturpark Schwalm-Nette
- **Vorlage Nr. 166/2023, 1. Ergänzung** -
17. Durchführung des geförderten Breitbandausbaus
- **Vorlage Nr. 162/2023, 1. Ergänzung** -
18. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2022
- **Vorlage Nr. 201/2023** -
19. Jahresabschluss 2022 des Kreises Viersen
- **Vorlage Nr. 185/2023** -

20. Entwicklung des Ergebnisplans 2023
- **Vorlage Nr. 186/2023** -
21. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- **Vorlage Nr. 187/2023** -
22. Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW für den Gesamtabchluss 2022 des Kreises Viersen
- **Vorlage Nr. 188/2023** -
23. Mitteilungen des Landrates
24. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

25. Personalangelegenheiten; Abberufung als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
- **Vorlage Nr. 196/2023** -
26. Bestellung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
- **Vorlage Nr. 198/2023** -
27. Betriebsführung des Wertstoff- und Logistikzentrums
- **Vorlage Nr. 204/2023** -
28. Mitteilungen des Landrates
29. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 25.08.2023

Dr. Coenen
Landrat

**751/2023 Feststellung der Nachfolge für das
zum 01.09.2023 ausscheidende
Kreistagsmitglied Thomas Overbeck**

Das Kreistagsmitglied Herr Thomas Overbeck scheidet zum 01.09.2023 aus dem Kreistag des Kreises Viersen aus.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Frau
Nicole Marquardt
Tiefstraße 26
47906 Kempen

als Nachfolgerin von Herrn Thomas Overbeck für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, 28.08.2023

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

Stadt Nettetal

752/2023 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 17. Sitzung des Rates
am Mittwoch, 06.09.2023, 18:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 1.1 Kommunale Wärmeplanung
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 2.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der Grünen-Fraktion zur Umsetzung des Projektes " Essbare Stadt"
- 3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
- 3.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Wahl eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds für den Netteverband
- 3.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Bestellung Ständiger Gäste im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Inklusion sowie beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
- 4 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktion von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP zur Anpassung und Konkretisierung der Aufgabenstellung der örtlichen Rechnungsprüfung
- 5 Breitbandausbau im Kreis Viersen / Nettetal; hier: Veränderte Förderbedingungen beim „Graue-Flecken-Programm“
- 6 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Betriebsführung des Kiependraegerbades durch die Stadtwerke Nettetal GmbH
- 7 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Jahr 2023;
hier: überplanmäßige Ausgaben für die Ausstattung von Verwaltungsnebenstellen

- 8 Unterstützung der literarischen Arbeit des Schriftstellers Dincer Güçyeter
- 9 Haushalt
 - 9.1 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2024
- 10 1. Änderung des Bebauungsplans Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“
 - 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 - 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB
- 11 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Mitteilungen der Verwaltung
- 13 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 14 Grundstücksangelegenheiten
 - 14.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 14.2 Grundstücksangelegenheiten
- 15 Personalangelegenheiten
- 16 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 31.08.2023

gez. Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

753/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Produktbereich Finanzen, vom 04.08.2023, Kassenzeichen 01030982.4/0200 an

Firma
ACS Trade GmbH
Münsterplatz 5
53111 Bonn

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Produktbereich Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 307, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 24.08.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

Stadt Tönisvorst

754/2023 Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“ 6. Änderung, Stadtteil St. Tönis

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 6. Änderung gemäß § 10 BauGB sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 6. Änderung, ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 6. Änderung, tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 19a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 20.04.2023, rückwirkend gültig am 08.09.2022, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 6. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig am 01.07.2021, in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.04.2023

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

755/2023 Bebauungsplan Tö-65 „Pastorswall“, Stadtteil St. Tönis

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-65 „Pastorswall“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-65 „Pastorswall“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-65 „Pastorswall“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 20.04.2023, rückwirkend gültig am 16.03.2022, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-65 „Pastorswall“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig am 01.07.2021, in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.04.2023

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

756/2023 Bebauungsplan Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 20.04.2023, rückwirkend gültig am 23.09.2021, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig am 01.07.2021, in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.04.2023

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

757/2023 Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB

Erneuter Satzungsbeschluss

Der Hauptausschuss der Stadt Tönisvorst hat in Delegation für den Rat nach § 60 Abs. 2 GO NRW am 24.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-85 /Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.06.2021 bekannt gegeben und der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Bebauungsplansatzung aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 18.06.2021 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 18.06.2021 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 15.11.2021 in öffentlicher Sitzung erneut als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z.Zt. geltenden Fassung.

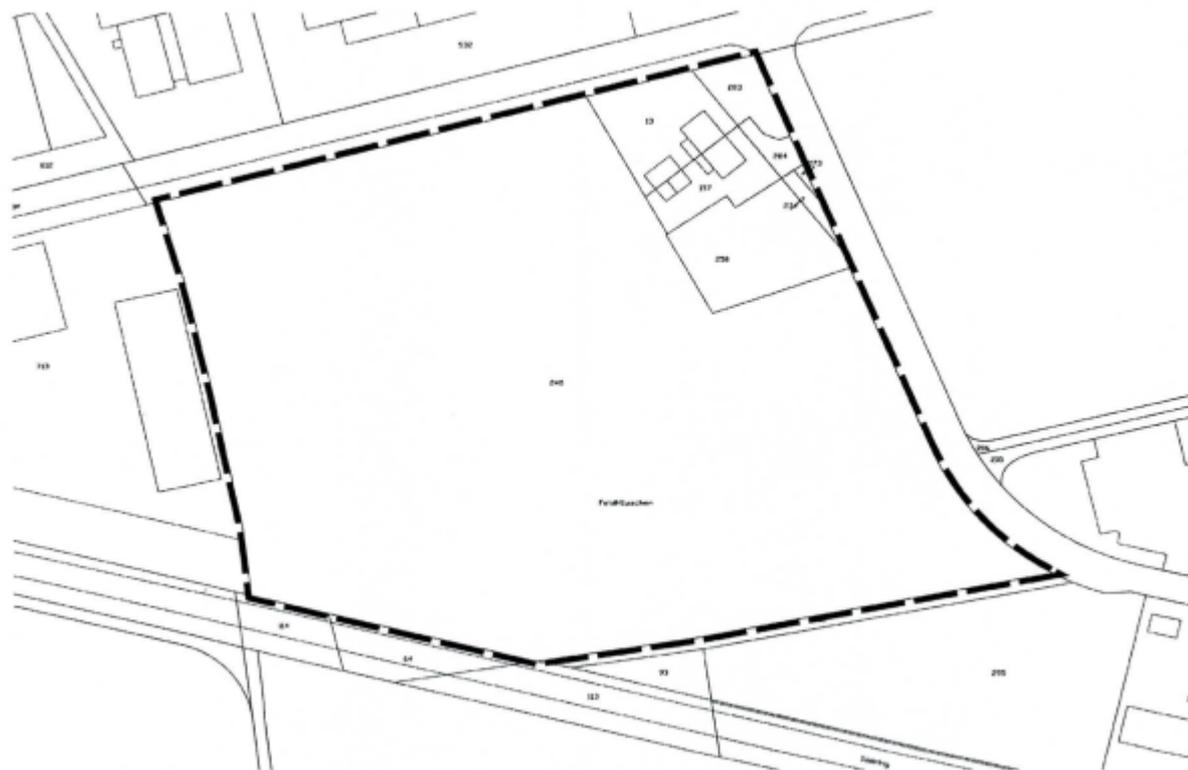
Tönisvorst, den 26.11.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

758/2023 Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“, Stadtteil Vorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 20.04.2023, rückwirkend zum 08.09.2022, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig am 01.07.2021, in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.04.2023

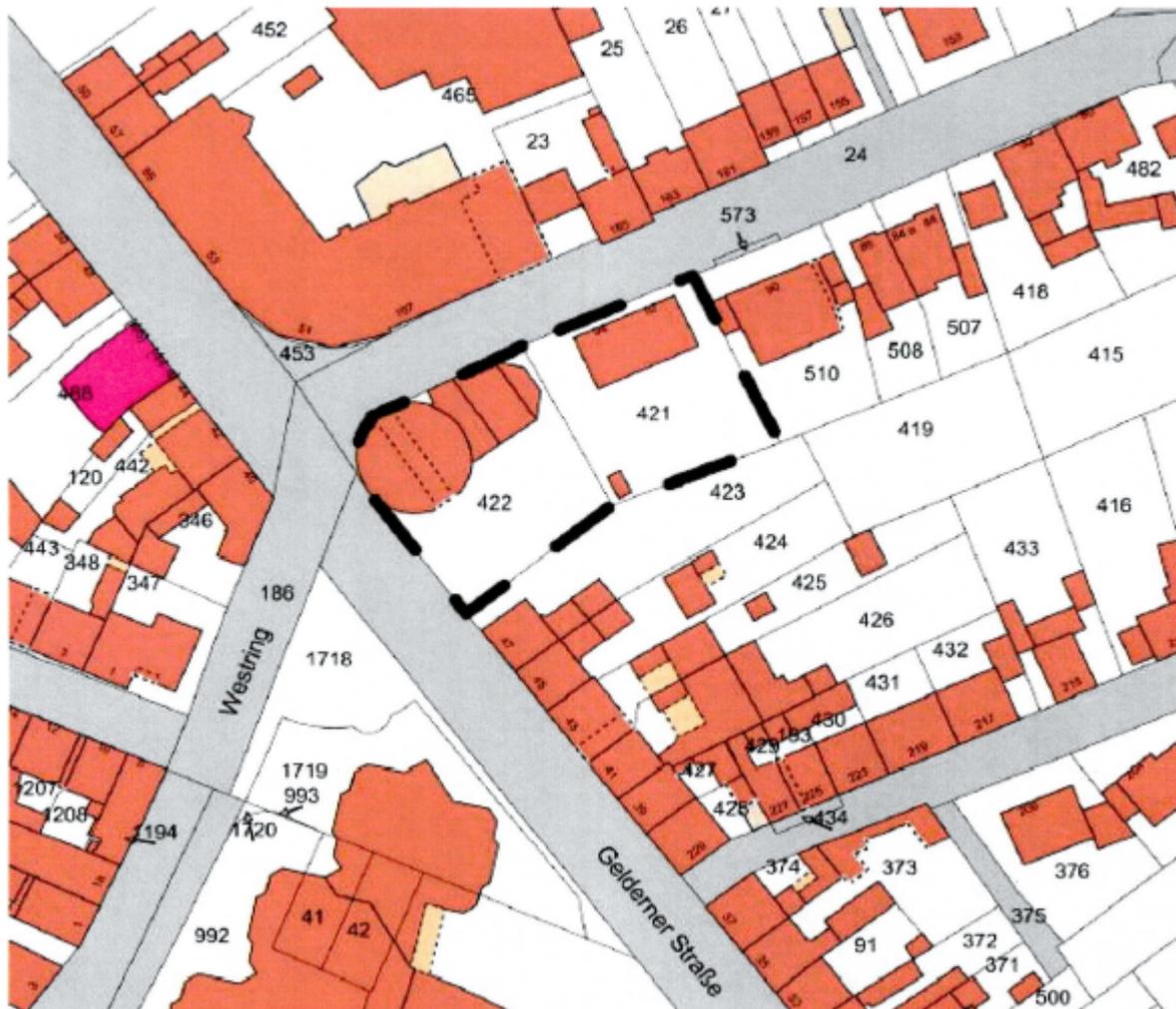
Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

759/2023 Bebauungsplan Tö-92 „Streuff-Mühle“, Stadtteil St. Tönis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-92 „Streuff-Mühle“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 12 BauGB sowie § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-92 „Streuff-Mühle“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-92 „Streuff-Mühle“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis

12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 20.04.2023, rückwirkend gültig am 15.12.2022, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-92 „Streufl-Mühle“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig am 01.07.2021, in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.04.2023

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

760/2023 Bebauungsplan Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“, Stadtteil St. Tönis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 12 BauGB sowie § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-92 „Streuß-Mühle“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 20.04.2023, rückwirkend gültig am 15.12.2022, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-92 „Streuff-Mühle“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig am 01.07.2021, in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.04.2023

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

761/2023 Bebauungsplan Tö-96 „Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Stadtteil St. Tönis

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-96 „Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“ gemäß § 10 BauGB sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-96 „Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-96 „Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 19a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 20.04.2023, rückwirkend zum 08.09.2022, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-96 „Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig am 01.07.2021, in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.04.2023

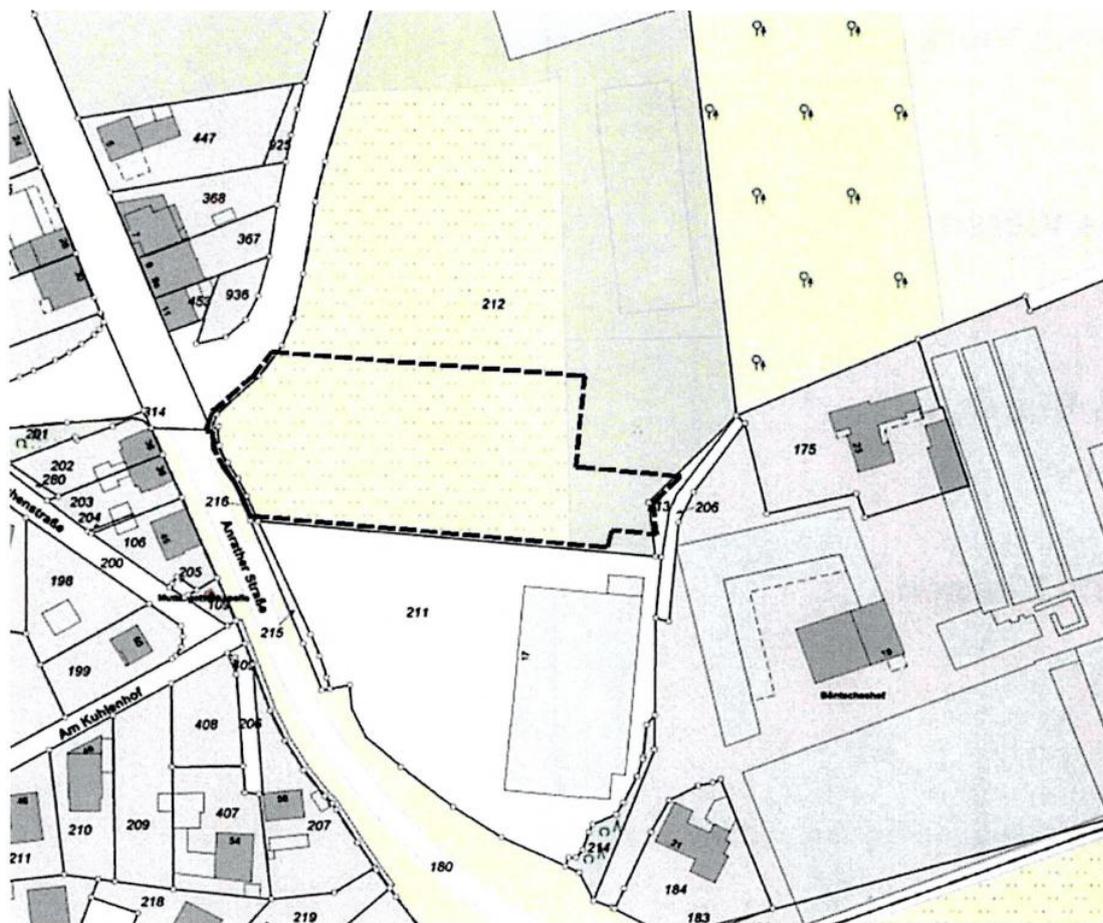
Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

762/2023 Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“, Stadtteil Vorst

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis

12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, [E-Mail: Gueluezar.Dabrock@toenisvorst.de](mailto:Gueluezar.Dabrock@toenisvorst.de)

Hinweise

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 20.04.2023, rückwirkend gültig am 23.06.2022, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehal-

ten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig am 01.07.2021, in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.04.2023

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

763/2023 Erneute Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung

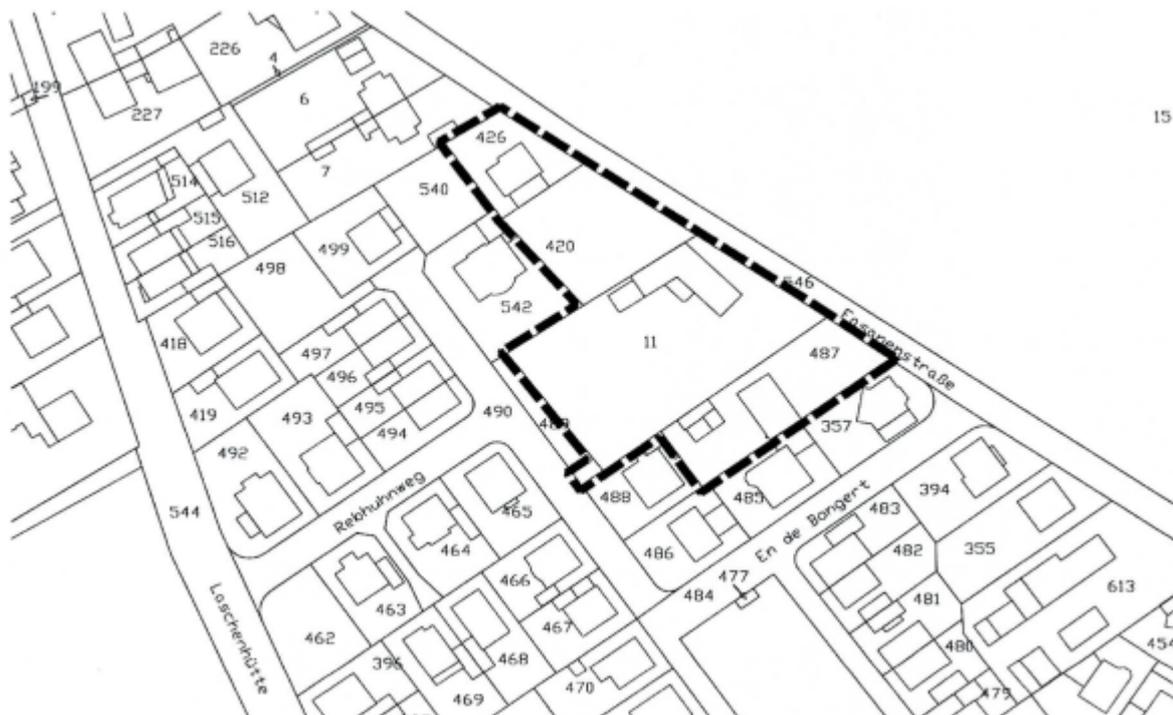
(§ 10 BauGB i.V.m. § 214 BauGB)

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 03.07.2021 in Kraft.

Die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden städtebaulichen Ziele entsprechen weiterhin dem Planungswillen der Stadt Tönisvorst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, E-Mail: Gueluezar.Dabrock@toenisvorst.de

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 20.04.2023, rückwirkend gültig am 27.05.2021, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten

wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig am 01.07.2021, in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.04.2023

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

764/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Lukasz Zielinski, zuletzt wohnhaft Hospitalstr. 25, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 03.08.2023 (Aktenzeichen: 23/36485) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.08.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

765/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Remus Raicu, zuletzt wohnhaft Ungerrather Str. 16, 41366 Schwalmtal, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.08.2023 (Aktenzeichen: 23/34419) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.08.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

766/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Firma Sem GmbH, zuletzt mit Geschäftsanschrift Rather Str. 14, 40476 Düsseldorf, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzzeichen 01602383.3/0200 vom 21.07.2023 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.08.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

767/2023 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/131-23/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Nissan
Amtl. Kennzeichen:	PMI 11751 (PL)
ehemaliger Standort:	Viersen, Krefelder Straße 47

am 13.04.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 21.09.2023 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges der Marke / Fabrikat Nissan mit dem amtlichen Kennzeichen PMI 11751 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 13.04.2023 in Viersen, Krefelder Straße 47, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ein Parken im absoluten Haltverbot ist gem. Anl. 2 lfd. Nr. 62 zu § 41 Verkehrszeichen 283 Straßenverkehrsordnung nicht gestattet. Der Tatort war ausreichend und fristgerecht beschildert. Durch das verkehrswidrig geparkte Fahrzeug wurde der genehmigte Parkbereich behindert. Dadurch entstand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Gemäß § 14l Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 VwVG NW kann die Ordnungsbehörde notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Das v. g., ebenfalls nicht zugelassene KFZ wurde widerrechtlich abgestellt. Durch meinen Außendienst konnten Sie Vorort nicht auffindig gemacht werden. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 160,00 € sowie seit dem 13.04.2023 tägliche Standgebühren von 15,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

768/2023 Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen

- Az. 33.44 – 51506 -

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 24.07.2023

Zeughausstr. 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen (Ost)

Az. 33.44 - 5 15 06 -

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen (Ost) werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 4. Änderungsbeschlusses vom 01.12.2022 unterliegenden Grundstücke so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 05.06.2023 bis 16.06.2023 bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Rathaus, Zimmer 143, Johannismarkt 17 in 41812 Erkelenz und der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformationen, Geodatenzentrum, Eingang G, Zimmer 2004, Markt 11 in 41236 Mönchengladbach, ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen (Ost) mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die auf Grund des 4. Änderungsbeschlusses zugezogenen Grundstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung des Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Rosenberg
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

769/2023 Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 23.08.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 172), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28. Juni 1985 in seiner Sitzung am 22.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 22.12.2021, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 08.02.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührensatz, Gebührenmaßstab

1. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b)
 - für den 1. bis 20. Quadratmeter: die Zahl „1,85“ durch die Zahl „1,48“ ersetzt,
 - für den 21. bis 50. Quadratmeter: die Zahl „1,45“ durch die Zahl „1,16 “ ersetzt,
 - für den 51. bis 100. Quadratmeter: die Zahl „1,15“ durch die Zahl „0,92“ ersetzt,
 - für den 101. bis 300. Quadratmeter: die Zahl „0,45“ durch die Zahl „0,36“ ersetzt;
 - für jeden weiteren Quadratmeter: die Zahl „0,35“ durch die Zahl „0,28“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 23.08.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

770/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Sören Hecker

Das an Herrn Sören Hecker zuletzt wohnhaft: Fischelner Str. 12 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 22.08.2023, Geschäftszeichen VLST28094967/0053, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Klöppner Telefon: 02154/949-521

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 22.08.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

771/2023 Zustellung von einem Kostenbescheid über den Einsatz der Feuerwehr

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kostenbescheid vom 10.05.2023 für folgenden Betroffenen

Tihomir STRANGAREVIC –zuletzt wohnhaft Kölner Straße 15, 47805 Krefeld
Kassenzeichen 5.1013.0102032245.0

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Der vorgenannte Kostenbescheid kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauerei-straße 7, 47877 Willich, Zimmer 001, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 22.08.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Adams
Geschäftsbereichsleiter

772/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Inna Wjatscheslawowna Rikshpoun

Das an Frau Inna Wjatscheslawowna Rikshpoun zuletzt wohnhaft: Wilhelmstraße 63b in 47807 Krefeld, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 23.08.2023, Geschäftszeichen VLST28075884/0022, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 23.08.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

773/2023 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt – und Wohnungsbau zum 31.12.2022

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -58.268,22 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 07.08.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau

Gez.
Raymans Betriebsleiterin

Geschäftsbericht

zum

31.12.2022

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Wüllich

Anlage 1
Seite 3

Bilanz zum 31. Dezember 2022

A K T I V A	Stand		Vorjahr	
	EUR	31.12.2022	EUR	31.12.2021
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
-, Software	8.243,00	8.243,00	14	14
II. Sachanlagen			(14)	(14)
1. Grund und Boden	2.796.444,93		2.581	2.581
2. Gebäude	8.660.634,00		8.901	8.901
3. Außenanlagen	78.082,00		90	90
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.442,00		98	98
		11.596.602,93	(11.871)	(11.871)
			(11.885)	(11.885)
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	276.998,93		266	266
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe	1.870.302,85		1.270	1.270
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als EUR 46.875,07 (Vj: TEUR 60)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	559.870,27		6	6
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
	2.707.262,05		(1.541)	(1.541)
	0,00		(252)	(252)
		2.707.262,05	(1.794)	(1.794)
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
-, Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		9.711,92	8	8
			(6)	(6)
		9.711,92	9.711,92	9.711,92
P A S S I V A				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	3.000.000,00	3.000.000,00		3.000
II. Allgemeine Rücklagen	879.840,24	879.840,24		880
III. Gewinnvortrag	-333.042,49	-333.042,49		57
IV. Jahresüberschuss (Vj: Jahresüberschuss)	-58.268,22	-58.268,22		-360
		3.488.529,53		(3.547)
B. Sonderposten		3.447,00		5
				(5)
C. Rückstellungen				
-, Sonstige Rückstellungen		233.370,00		378
				(378)
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		6.961.098,77		5.469
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				
EUR 2.448.361,56 (Vj: TEUR 865)				
2. Erhaltene Anzahlungen		262.763,22		273
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				
EUR 262.763,22 (Vj: TEUR 273)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		274.786,47		550
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				
EUR 274.786,47 (Vj: TEUR 550)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben		3.036.621,95		3.197
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				
EUR 336.621,95 (Vj: TEUR 347)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten		32.735,03		49
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				
EUR 518,97 (Vj: TEUR 18)				
davon aus Steuern:				
EUR 0,00 (Vj: TEUR 17)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:				
EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
		10.598.056,44		(9.538)
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
		18.487,93		20
		14.311.819,90		13.487

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt WillichAnlage 1
Seite 4Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	2022		Vorjahr 2021
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		2.666.722,14	2.411
2. Sonstige betriebliche Erträge		99.833,23	66
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-478.949,97</u>	-478.949,97	-403 -(403)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.273.588,48		-1.329
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 129.406,77 (Vj: TEUR 214)	<u>-381.549,49</u>		-473
		-1.655.137,97	-(1.803)
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-269.182,19</u>	-269.182,19	-315 -(315)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-360.113,93	-282
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 249,70 (Vj: TEUR 0)		249,70	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0,4)		-61.689,23	-65
9. Jahresfehlbetrag		<u><u>-58.268,22</u></u>	<u><u>-390</u></u>

**Anhang zum Jahresabschluss
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
zum 31. Dezember 2022**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021, in Verbindung mit den anzuwendenden, für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, aufgestellt.

Sitz des Betriebes ist Willich.

Nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, ist der Eigenbetrieb mit der Beratung, Planung und Durchführung von Neubau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, dem Gebäudemanagement und der Bewirtschaftung und Pflege des städtischen Mietwohnungsbestandes und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte für die Stadt Willich betraut.

Dem Betrieb ist Immobilienvermögen wirtschaftlich zugeordnet, welches auf eigene Rechnung instandgesetzt, instandgehalten und bewirtschaftet wird. Hinsichtlich der Bauunterhaltung Dach und Fach und Bewirtschaftung des nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilienvermögens erhält der Betrieb unterjährig städtische Mittel (Bauunterhaltung Dach und Fach; ungeplante Instandhaltung; Bewirtschaftung Gebäude) für die auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung über die vorgenannten Mittel nach dem tatsächlichen Aufwand.

Ab dem 01.01.2016 wird der Zahlungsverkehr für die dem Betrieb nicht zugeordneten Immobilien der Stadt Willich über ein gesondertes Konto abgewickelt.

Dieses Bankkonto ist dem Kontenkompensationsring der Stadt Willich zugeordnet. Insgesamt weist das Treuhandvermögen zum Bilanzstichtag einen Saldo von 1.172.657,20 € zu Lasten des Eigenbetriebes aus.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die vorbeschriebenen, auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen hat auf Ebene des Betriebes keine Ergebnisauswirkung. Die sich aus den vorbeschriebenen Maßnahmen ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2022 sind nachfolgend bei den entsprechenden Bilanzposten erläutert.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus diesen Geschäftsfeldern betrug in 2022

▪ Bauunterhaltung Dach und Fach	1.450.281,31 €
▪ Sonstige Instandhaltung	828.165,64 €
▪ Bewirtschaftung Gebäude	3.179.193,70 €

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für Neubau- bzw. größere Instandsetzungsmaßnahmen des nicht dem Betrieb wirtschaftlich zugeordneten städtischen Immobilienvermögens wird – abweichend von den zuvor beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen – unmittelbar auf separaten Konten der Kernverwaltung erfasst und über ein Bankkonto des Kernhaushalts verausgabt.

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2022 einen Verlust in Höhe von 58.268,22 € aus.

Zum 31. Dezember 2022 ergibt sich eine Bilanzsumme von 14.311.819,90 € gegenüber 13.486.755,50 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die letzte Anlageninventur fand im September 2020 statt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 250,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter ab einem Wert von 250,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst. Dies betrifft auch Computerhardware gem. Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.02.2021 (IV C 3 – S 2190/21/10002:013). Die unter diese Regelung fallenden Anlagegüter wurden mit einer Nutzungsdauer von einem Jahr im Wirtschaftsjahr abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Darüber hinaus besteht eine Forderung gegenüber der Krickler-Stiftung mit einer Restlaufzeit über einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV

a) Bilanz

Aktivseite

A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände weisen zum 31. Dezember 2022 einen Restbuchwert in Höhe von 8.243,00 € (Vorjahr: 14.204,00 €) aus.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

A. II.1. Grund und Boden

Der Buchwert zum 31.12.2022 beträgt 2.736.444,93 (Vorjahr: 2.581.326,81 €).

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Erschließungsbeiträge für die Liegenschaften Karl-Kox-Str. mit einem Gesamtwert von 155.118,12 € fällig.

Für die Liegenschaft Allee 3 wurde gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2021 in 2022 ein Erbbaurecht an die Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich vergeben.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2021 einen Restbuchwert in Höhe von 8.901.210,00 € aus.

Die Liegenschaften Karl-Kox-Str. 11 a bis e wurden nachträglich mit Internetanschlüssen versehen.

Die planmäßige lineare Abschreibung der Gebäude betrug im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 213.742,49 €.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2022 beträgt 8.689.634,00 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2021 betrug 89.942,00 €.

Die Abschreibung erfolgt linear über eine Nutzungsdauer von jeweils 10 Jahren.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2022 beträgt 78.082,00€.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2021 einen Restbuchwert in Höhe von 98.354,00 € aus.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden fünf Schreibtische neu beschafft. Die alten Möbel wurden teilweise entsorgt oder als Reserve eingelagert.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2022 ergibt 82.442,00 €.

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2022 mit einem Bestand von 276.998,93 € (Vorjahr: 265.559,89 €) ab.

Davon betreffen 274.110,21 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2022 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2023 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 45.723,27 € (Vorjahr: 56.666,35 €) gebildet.

B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2022 mit einem Bestand von 1.870.392,85 € (Vorjahr: 1.269.683,81 €) ab.

Davon betreffen 356.891,55 € den Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Instandhaltung für die sonstige Instandhaltung und weitere 545.007,52 € den Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Bewirtschaftung, die der Eigenbetrieb auf Rechnung der Stadt Willich ausführt.

Des Weiteren handelt es sich um offene Honorarforderungen des Eigenbetriebes für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung in Höhe von 116.603,63 €, der Bauunterhaltung im Freizeitbad de Bütt in Höhe von 42.998,67 € sowie offene Honorarforderungen der Sparte Neubau in Höhe von 649.625,22 €, die erst zum Jahresende abgerechnet wurden. Daneben sind in dieser Position offene Mietforderungen für die Flüchtlingshäuser in Höhe von 52.894,44 € enthalten sowie eine Forderung gegenüber der GSG in Höhe von 6.160,90 € im Rahmen einer Personalkostenerstattung.

Darüber hinaus wird unter dieser Position eine Forderung von 59.500 € gegenüber der Gottfried-Kricker-Stiftung aus der Übertragung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 ausgewiesen, wovon 52.500 € eine Laufzeit von über einem Jahr haben. Diese Forderung wird zum Barwert ausgewiesen und wurde in Anlehnung an die Zinssätze für Anleihen der öffentlichen Hand mit 5.624,93 € abgezinst.

B. I.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände weisen zum 31.12.2022 einen Bilanzwert von 559.870,27 € aus und resultieren aus der Umgliederung von Verbindlichkeiten (debitorische Kreditoren). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Guthaben aus der Jahresabrechnung mit den Stadtwerken im Rahmen der Bewirtschaftung von städtischen Gebäuden.

B. II. Liquide Mittel

Der Bankbestand des Eigenbetriebes beträgt zum Bilanzstichtag – 915.038,21 € (Vorjahr +252.498,79 €) und wird unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von € (Vorjahr: 7.751,80 €) gebildet. Dabei handelt es sich um die Beamtenbesoldung für Januar 2023.

Passivseite

A. I. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

A. II. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrug zum 31.12.2021 879.840,24 €.

Im Wirtschaftsjahr 2022 ergaben sich keine Veränderungen.

A. III. Ergebnisvortrag und IV. Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2021 in Höhe von 389.841,04 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand T€	Veränderungen T€	Endbestand T€
Stammkapital	3.000,0	0,0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	879,8	0,0	879,8
Verlustvortrag 2015	-62,8	0,0	-62,8
Verlustvortrag 2016	-83,2	0,0	-83,2
Verlustvortrag 2017	-26,8	0,0	-26,8
Jahresgewinn 2018	+167,3	0,0	+167,3
Jahresgewinn 2019	+32,2	0,0	+32,2
Jahresgewinn 2020	+30,1	0,0	+30,1
Verlustvortrag 2021	-389,8	0,0	-389,8
Verlust 2022		-58,3	-58,3
Summe Eigenkapital			3.488,5

B. Sonderposten

Für die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs wurde in 2019 ein Investitionszuschuss aus Bundesmitteln in Höhe von 7.301,25 € gewährt. Der Zuschuss wird über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs ertragswirksam aufgelöst.

Der Buchwert zum Bilanzstichtag beträgt 3.447,00 € (Vorjahr 4.664,00 €).

C. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2022 einen Bestand in Höhe von 233.370,00 € (Vorjahr: 377.750,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2022 wurde eine Rückstellung in Höhe von 82.300,00 € (Vorjahr: 102.500,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2022 wurde eine Rückstellung in Höhe von 7.800,00 € (Vorjahr: 7.700,00 €) gebildet.

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 16.000,00 € (Vorjahr: 17.250,00 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und 2022 beträgt 23.170,00 €.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 500,00 € geschätzt.

In der Vergangenheit wurden auf den Betrieb anteilige Beratungsleistungen zur Erstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Willich umgelegt. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 1.500,00 € gebildet.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde im abgelaufenen Wirtschaftsjahr in Höhe von 81.500,00 € auf 99.100,00 € inkl. Zinseffekte in Höhe von -249,70 € erhöht. Die Bildung der Rückstellung erfolgte nach dem sogenannten Blockmodell. Es sind sowohl der Erfüllungsrückstand aus den laufenden Gehaltszahlungen als auch die während der gesamten Altersteilzeit voraussichtlich zu zahlenden Aufstockungen des Altersteilzeitgehaltes sowie der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Gehaltssteigerungen werden mit 3% p.a. sowohl für die Aufstockungsbeträge als auch für Erfüllungsrückstände berücksichtigt.

Die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtung erfolgt periodengerecht und nicht entsprechend der Vereinfachungsregelung für Altersversorgungsverpflichtungen gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Für die Bewertung zum 31.12.2022 wurden die Abzinsungssätze der Deutschen Bundesbank des 7-Jahresdurchschnitts mit Stand Dezember 2022 verwendet.

Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand T€	Veränderungen T€	Endbestand T€
Rückstellungen für Personal	102,5	-20,2	82,3
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	7,7	+0,1	7,8
Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	17,3	-1,3	16,0
Rückstellungen für Prüfungskosten	22,0	+1,2	23,2
Rückstellung Bankgebühren	0,5	0,0	0,5
Rückstellung Umlage Gesamtabschluss	1,5	0,0	1,5
Rückstellung Umlage Pensionsrückstellung	141,8	-141,8	0,0
Rückstellung Altersteilzeitgesetz	81,5	+17,6	99,1
<u>Rückstellung für Archivierungskosten</u>	<u>3,0</u>	<u>0,0</u>	<u>3,0</u>
Summe Rückstellungen	377,8	-144,4	233,4

D. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Bankkonto des Eigenbetriebes weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von -915.038,21 € (Vorjahr: 252.498,79€) aus. Das zweite Bankkonto des Betriebes mit dem die nicht dem Betrieb zugeordneten Objekte verwaltet werden, weist zum 31.12.2022 einen Saldo von -1.172.067,20 € (Vorjahr: -304.528,76 €) aus.

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2022 beläuft sich die Restschuld auf 20.275,65 €.

Das Annuitätendarlehen der NRW.BANK zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2022 mit 1 % p.a. getilgt und mit 1,23 % p.a. verzinst. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2022 499.437,66 €.

Zur Finanzierung der Flüchtlingshäuser am Standort Niersweg in Neersen wurde in 2020 ein Darlehen bei der Commerzbank in Höhe von 1.850.000,00 € aufgenommen. Das Annuitätendarlehen wird mit 0,98 % verzinst und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Restschuld beträgt zum Stichtag 1.441.526,83 €.

Zur Finanzierung der Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen an den Standorten Fontanestr. und Karl-Kox-Str. wurde in 2016 bei der Commerzbank ein Darlehen über 5.000.000,00 € zu 0,48 % Zinsen und 10 % Tilgung aufgenommen. Dieses Darlehen wurde in 2020 vorzeitig abgelöst und ein neues Darlehen in Höhe von 3.250.000,00 € aufgenommen. Dieses Darlehen wird mit 0,51 % verzinst und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Restschuld zum 31.12.2022 beträgt 2.842.050,00 €.

Weiter werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausstehende Annuitäten in Höhe von EUR 70.113,22 € ausgewiesen.

2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind zum 31.12.2022 aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2022 der einzelnen Mieter in Höhe von 262.763,22 € (Vorjahr: 272.646,09 €) enthalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2022 - die im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgen wird - aufgelöst.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2022 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2022 ergibt 274.786,47 € (Vorjahr: 550.454,11 €).

Davon entfallen 158.685,52 € (Vorjahr: 516.698,47 €) auf Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln gegenüber externen Firmen:

- Bauunterhaltung Dach und Fach: 76.141,35 €
- Sonstige Instandhaltung: 82.544,17 €

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 3.036.621,95 € (Vorjahr: 3.196.605,78 €) aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 12.235,48 €, aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln aus dem Geschäftsfeld Instandhaltung in Höhe von 24.435,69 €, überschüssigen Honoraren für die Instandhaltung Dach und Fach in Höhe von 7.818,54 und der Abrechnung der Mietüberschüsse zugunsten der Kricker-Stiftung in Höhe von 4.886,53 € sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 2.850.000,00 € zusammen.

Das Innere Darlehen weist zum Bilanzstichtag eine Restschuld in Höhe von 2.850.000,00 € (Vorjahr: 3.000.000,00 €) aus und wurde mit 1 % p.a. getilgt. Der Zinssatz beträgt 0,5 % p.a. Der jährliche Kapitaldienst wird zum 31.12. fällig.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2022 32.735,03 € (Vorjahr: 49.455,09 €).

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach VOB/B in Höhe von 32.216,06 € (Vorjahr: 31.270,32 €).

Die Sicherheitseinbehalte betreffen überwiegend Maßnahmen der Sonstigen Instandhaltung aus Treuhandmitteln der Stadt und sowie das Anlagenvermögen des Betriebes (Flüchtlingsunterkünfte).

Sicherheitseinbehalte aus Neubau- und investiven Baumaßnahmen, die das städtische Anlagevermögen betreffen, werden in der städtischen Bilanz ausgewiesen.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2022 einen Bestand in Höhe von 18.467,93 € (Vorjahr: 19.684,95 €) aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2022.

b) Gewinn- und Verlustrechnung

An dieser Stelle wird auf die beigefügte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen. Die eigentlichen Instandhaltungsaufwendungen für die nicht dem OWB zugeordneten städtischen Gebäude werden bei städtischen Ämtern erfasst (Spitzabrechnung Treuhandmittel).

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital von insgesamt 61.689,23 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen Stadt Willich	15.000,00 €
NRW.Bank inkl. Verwaltungskostenbeitrag	8.772,53 €
DG Hyp	2.253,19 €
Commerzbank	29.885,15 €
Kontokorrentzinsen	153,43 €
Abzinsung von Forderungen	5.624,93 €

Mit Ausnahme der Kontokorrentzinsen wurde der Zinsaufwand der Sparte Vermietung zugeordnet.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt.

Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

Darstellung der Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2021 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2022 wie folgt entwickelt:

	2021 T€	Veränderungen T€	2022 T€
Erlöse Mieten	745,7	+1,3	747,0
Erlöse Nebenkosten	262,2	+11,9	274,1
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	261,3	+488,6	749,9
Erlöse Gebäudeverwaltung	121,3	+9,6	130,9
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	987,3	-235,8	751,5
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	33,5	-20,2	13,3
Summe Umsatzerlöse	2.411,3	+255,4	2.666,7

Die Umsatzerlöse der Sparten Architekturleistungen, Neubau bzw. Umbau sowie Bauleitung und Instandhaltung beinhalten die Leistungsvergütung für die für Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Maßnahmen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von 7.463,79 € (Vorjahr: 19.976,92 €).

III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen

III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden

Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2022 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich auf 21,3 (Vorjahr: 17,2); davon Beamtinnen: 2,0.

Personalaufwand

	2021	Veränderungen	2022
	T€	T€	T€
Vergütung Angestellte	1.122,6	+35,6	1.158,2
Besoldung Beamte	177,2	-59,4	117,8
Zuführung Altersteilzeitrückstellung	42,5	-24,7	17,8
Veränderungen Rückstellungen	-12,8	-7,4	-20,2
Sozialabgaben	229,7	+6,5	236,2
Umlage RZVK	90,6	+3,8	94,4
Beamtenversorgung	123,9	-88,9	35,0
Beihilfe	28,4	-12,4	16,0
	<u>1.802,1</u>	-146,9	<u>1.655,2</u>

III. c) Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Abschlussprüferleistungen beträgt EUR 9.460,00 inklusive Umsatzsteuer.

IV. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung oblag im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Frau Martina Raymans. Sie wurde durch Ratsbeschluss vom 02.03.2022 zur Betriebsleiterin bestellt.

Frau Raymans hat im Wirtschaftsjahr 2022 Gesamtbezüge in Höhe von 98.300,03 € erhalten. Der variable Anteil betrug 873,16 €.

Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Bäumges, Johannes		Rechtsanwalt
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Danisch, Marcel		Selbstständig
Donath, Hans-Joachim		Beamter
Druve, Dirk		Polizist
Falk, Björn		Immobilienkaufmann
Hafermann, Johannes	(Vorsitzende)	KFZ-Mechatroniker/Redakteur
Ingmanns, Walter		Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer
Isik, Kerim		Sachbearbeiter Immobilien
Lenz, Jens	(stellvertr. Vorsitzender)	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Müller, Andreas		Lehrer
Ortmanns, Agnes		Finanzbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Stoll, Magnus		Leitstellendisponent
Wenderoth, Ulrike		Grundschullehrerin
Wittkop, Eleonore		Kauffrau Groß- und Außenhandel

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2022 zu drei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Abschlussstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden.

VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von -58.268,22 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Willich, den 28.04.2023

Martina Raymans
Betriebsleiterin

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Umschreibungen	Abgänge	Stand	Zugänge	Umschreibungen	Abgänge	Stand	Stand
	1.1.2022 EUR	EUR	EUR	EUR	1.1.2022 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände										
- Software	104.150,82	0,00	0,00	3.909,84	100.180,98	89.506,82	5.961,00	0,00	3.909,84	91.937,98
	104.150,82	0,00	0,00	3.909,84	100.180,98	89.506,82	5.961,00	0,00	3.909,84	91.937,98
Sachanlagen										
1. Grund und Boden	2.981.326,81	155.118,12	0,00	0,00	2.736.444,93	0,00	0,00	0,00	0,00	2.736.444,93
2. Gebäude	11.791.726,32	2.166,49	0,00	0,00	11.793.892,81	2.890.516,32	213.742,49	0,00	0,00	3.104.258,81
3. Außenanlagen	165.318,84	0,00	0,00	0,00	165.318,84	75.376,84	11.860,00	0,00	0,00	87.236,84
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	261.703,77	21.706,70	0,00	13.997,29	269.413,18	165.348,77	37.618,70	0,00	13.997,29	166.971,18
	14.800.175,74	178.091,31	0,00	13.997,29	14.807.069,76	3.130.242,93	263.221,19	0,00	13.997,29	3.178.068,92
	14.904.326,56	178.091,31	0,00	13.997,13	15.001.250,34	3.219.099,75	269.182,19	0,00	13.997,13	3.479.088,91

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Software

Sachanlagen

1. Grund und Boden
2. Gebäude
3. Außenanlagen
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2022

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr €	2 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge	Art der Sicherheit
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.961.098,77 (Vj. 5.468.697,73)	2.448.361,56 (Vj. 665.407,59)	1.057.790,64 (Vj. 1.074.016,73)	3.454.946,57 (Vj. 3.729.273,41)	0,00	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	262.763,22 (Vj. 272.646,09)	262.763,22 (Vj. 272.646,09)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	274.786,47 (Vj. 550.454,11)	274.786,47 (Vj. 550.454,11)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	3.036.621,95 (Vj. 3.196.605,78)	336.621,95 (Vj. 346.605,78)	600.000,00 (Vj. 600.000,00)	2.100.000,00 (Vj. 2.250.000,00)	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	32.735,03 (Vj. 49.455,09)	518,97 (Vj. 18.184,77)	32.216,06 (Vj. 31.270,32)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00	0,00
	10.568.005,44	3.323.052,17	1.690.006,70	5.554.946,57	0,00	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen	Betrag		Instandhaltung		Bewirtschaftung		Vermietung eigene Objekte		Arbeitsicherheit und Gefahrgut		Neubauten und Umbauten	
	insges.	EUR	981	EUR	982	EUR	983	EUR	984	EUR	986	EUR
01.01.2022 bis 31.12.2022												
1. Umsatzerlöse	2.666.722,14		751.491,48		130.926,89		1.021.088,84		13.335,00			749.877,93
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	99.833,23		25.056,28		1.599,32		60.806,35		79,96			12.291,32
Zwischensumme	2.766.555,37		776.547,76		132.526,21		1.081.895,19		13.414,96			762.169,25
4. Materialaufwand												
Aufwand für bezogene Leistungen	478.949,97		0,00		0,00		478.949,97		0,00			0,00
5. Personalaufwand												
a.) Löhne und Gehälter	1.273.588,48		569.194,21		88.325,05		143.077,89		8.479,57			474.511,76
b.) Soziale Abgaben	252.142,72		111.849,14		15.925,35		25.345,49		1.536,00			97.486,74
c.) Versorgungsaufwendungen	129.406,77		54.148,58		6.833,78		10.991,74		604,07			56.828,60
Zwischensumme Personalaufwand	1.655.137,97		725.191,93		111.084,18		179.415,12		10.619,64			628.827,10
6. Abschreibungen	269.182,19		15.530,51		501,00		238.483,93		25,05			14.841,70
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	360.113,93		192.413,83		18.864,69		39.191,49		812,42			108.831,50
Zwischensumme Aufwendungen	2.763.384,06		933.136,27		130.448,87		936.040,51		11.457,11			752.300,30
8. Betriebsergebnis	3.171,31		-156.588,51		2.078,34		145.854,68		1.957,85			9.868,95
9. Zinsen und ähnliche Erträge	249,70		0,00		0,00		0,00		0,00			249,70
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	61.689,23		31,81		98,71		61.535,80		0,00			22,91
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-58.268,22		-156.620,32		1.979,63		84.318,88		1.957,85			10.095,74

**Lagebericht
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
der Stadt Willich
für das Wirtschaftsjahr 2022**

I. Grundlagen

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des „Eigenbetriebs“ sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung (Leistungsentgeltsatz für die Bauunterhaltung) erfolgte zum 01.01.2022.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim „Eigenbetrieb“ ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2022 ein Jahresgewinn in Höhe von 101.569,00 € prognostiziert worden.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wurde überprüft und stufenweise angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte in 2022.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2021 T€	2022 T€
1. Umsatzerlöse	2.411,3	2.666,7
2. Sonstige betriebliche Erträge	66,4	99,8
3. Materialaufwand	-403,1	-478,9
4. Personalaufwand	-1.802,1	-1.655,1
5. Abschreibungen	-315,3	-269,2
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-282,1	-360,1
7. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,0	0,2
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-64,9	-61,7
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-389,8	-58,3

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird ein Verlust in Höhe von 58.268,22 € ausgewiesen.

Das Jahresergebnis verteilt sich auf die Sparten

	2021 T€	2022 T€
981 Instandhaltung	78,8	-156,6
982 Bewirtschaftung	0,1	2,0
983 Vermietung eigene Objekte	-31,1	84,3
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	0,3	2,0
986 Neubauten und Umbauten	-437,9	10,1

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 10,6 % gestiegen.

Die Umsatzrentabilität ist von -0,2 % im Vorjahr auf -2,2 % im Wirtschaftsjahr 2022 gesunken.

2.) Vermögens- und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 179,0 T€ getätigt. Dem stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 269,2 T€ gegenüber.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital ist von 96,2 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 92,6 % gesunken.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 45,4 T€ (Vorjahr: 60,0 T€) sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 274,1 T€ (Vorjahr: 262,2 T€). Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2023. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 45,7 T€ (Vorjahr: 56,7 T€) berücksichtigt worden.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben haben sich mit 1.870,4 T€ gegenüber 1.269,7 T€ im Vorjahr erhöht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Auslagen für Kosten der Instandhaltung (356,9 T€) und Bewirtschaftung (545,0 T€), mit denen OWB für die Stadt in Vorleistung getreten ist sowie um offene Honorarforderungen (890,5 T€) für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung und Architektenhonorare für das letzte Quartal 2022. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote ist zum Bilanzstichtag auf 24,4 % (Vorjahr: 26,3 %) gesunken.

Der Bankbestand per 31.12.2022 weist einen Saldo von -915.038,21 € aus.

Ab dem 01.01.2016 werden Rechnungen für die nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilien der Stadt über ein separates Bankkonto –ebenfalls im Rahmen des Kontenkompensationsrings – abgewickelt. Dieses Konto weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von -1.172.657,20 € aus. Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet.

Das Innere Darlehen weist nach einer Aufstockung zum 31.12.2022 einen Saldo von 2.850.000,00 € (Vorjahr: 3.000.000,00 €) aus. Das Darlehen wurde in 2022 mit 0,5 % p. a. verzinst.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 57,0 % im Vorjahr auf 50,6 % gesunken. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 sind auf 33,7 % (Vorjahr: 23,4 %) gestiegen.

Die Erwartungen des Wirtschaftsplans 2022 konnten nicht erfüllt werden. Insbesondere in der Sparte Instandhaltung konnten aufgrund von Personalausfällen durch Langzeiterkrankungen und Vakanzen nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. Der überwiegende Teil dieser Maßnahmen wird in 2023 nachgeholt und führt dort zu Ergebnisverbesserungen.

III. Risiko- und Prognosebericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Aufgrund der Tätigkeiten von Objekt- und Wohnungsbau für die Stadt Willich ist der Betrieb vor allem von der wirtschaftlichen Lage der Stadt Willich und der Durchführung von städtischen Baumaßnahmen beeinflusst.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß Wirtschaftsplan mit einem Jahresgewinn von 88,9 T€ gerechnet. Die Betriebsleitung geht für 2023 und in Folgejahren von positiven Jahresabschlüssen aus.

Der Betrieb beschäftigt zurzeit 23 Mitarbeiter/innen, darunter sind 11 weiblich.

Der Fachkräftemangel stellt den Betrieb bei Neueinstellungen und Nachfolgebeseetzungen von Stellen vor große Herausforderungen.

1. Vermietung

Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Die Leerstandsquote betrug in 2022 1,6 % (Vorjahr 1,1 %).

Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 60,0 T€ auf 45,4 T€ gesunken.

Zum Bilanzstichtag weist die Sparte einen Überschuss von 84,3 T€ aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch teilweise unbesetzte Stellen deutlich geringere Personalkosten angefallen sind als in Vorjahren.

Im Wirtschaftsplan 2023 sind größere Instandsetzungsarbeiten mit einem Volumen von 73 T€ für den eigenen Immobilienbestand vorgesehen.

2. Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung schließt 2022 mit einem Defizit von -156,6 T€ (Vorjahr 78,8 T€) ab. Im Rahmen der Bauunterhaltung und geplanten Instandsetzung wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.278,4 T€ (Vorjahr 2.580,3 T€) umgesetzt, die auf einem gesonderten Konto von OWB verwaltet wurden.

In 2022 wurde ein Vergütungssatz für Instandhaltungsleistungen von 32 % erhoben.

Ein Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau hat sich zum Energieberater für Nichtwohngebäude weitergebildet. Damit verbunden sind zusätzliche Erlöse bei größeren Einzelmaßnahmen und Modernisierungen in Bezug auf Energieeffizienz und Stellung von Förderanträgen.

Des Weiteren ergeben sich in dieser Sparte zukünftig möglicherweise neue Aufgaben und damit verbundene Erlöse im Rahmen der Entwässerung.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass sich diese Sparte in den Folgejahren stabilisieren wird.

3. Neubau

Die Sparte Neubau weist einen Überschuss in Höhe von 10,1 T€ (Vorjahr: -437,9 T€) aus.

In 2022 wurde das Bauvorhaben Umkleide Donkkampfbahn fertig gestellt. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag auf den Neubauten Kita Traumland, Vinhovenschule, Begegnungsstätte Schiefbahn, den Feuerwehrgebäuden Willich und Neersen sowie den Um- und Anbauten Kita Huiskenstraße, Kita Furthstraße, Förderzentrum Ost, Hubertusschule, Albert-Schweitzer-Schule und Kolpingschule.

Die Sparte soll zukünftig um das Arbeitsfeld Freianlagenplanung erweitert werden. Bislang wurden die Leistungen hierfür fremd vergeben. Dies soll in Zukunft durch den eigenen Mitarbeiterstamm erledigt werden. Der Stellenplan 2023 sieht hierfür eine zusätzliche Stelle vor. Die Ausschreibung wird jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Ressourcendebatte zurückgestellt.

4. Bewirtschaftung

Die Sparte erwirtschaftet einen Überschuss von 2,0 T€ (Vorjahr: 0,1 T€).

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 3.179,2 T€ (Vorjahr: 3.157,3 T€) umgesetzt. Die Haushaltsmittel der Stadt werden bei Objekt- und Wohnungsbau auf gesondertem Konto verwaltet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Versorgung der städtischen Gebäude mit Wasser, Abwasser und Energie. Auch Grundbesitzabgaben fallen unter diese Position.

Für 2023 ist eine Aufgabenerweiterung durch Energiemonitoring angedacht. Hierfür sind zusätzlich Erlöse angedacht.

Für diese Sparte ist eine Überprüfung und Anpassung der Vergütungssätze erforderlich.

5. Arbeitssicherheit

In 2022 sind in dieser Sparte weniger Arbeitsstunden angefallen als in Vorjahren. Dadurch wurden teilweise Personalengpässe in der Sparte Instandhaltung aufgefangen.

Ab 2023 wird Objekt- und Wohnungsbau keine Leistungen in dieser Sparte mehr anbieten. Die Aufgaben werden zukünftig von der Stadt Willich selbst durchgeführt.

IV. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Willich, den 28.04.2022

Martina Raymans
Betriebsleiterin



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Anlage 2

Seite 1

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Anlage 2
Seite 2

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Anlage 2
Seite 3

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 25. April 2022

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Abts
Wirtschaftsprüfer

774/2023 Genehmigung der 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt einstimmig, die 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich mit ihrer Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes G vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 17.08.2023, Az.: 35.02.01.01-24 Will-167-2011 die 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt am 25.05.2023 beschlossene 167. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

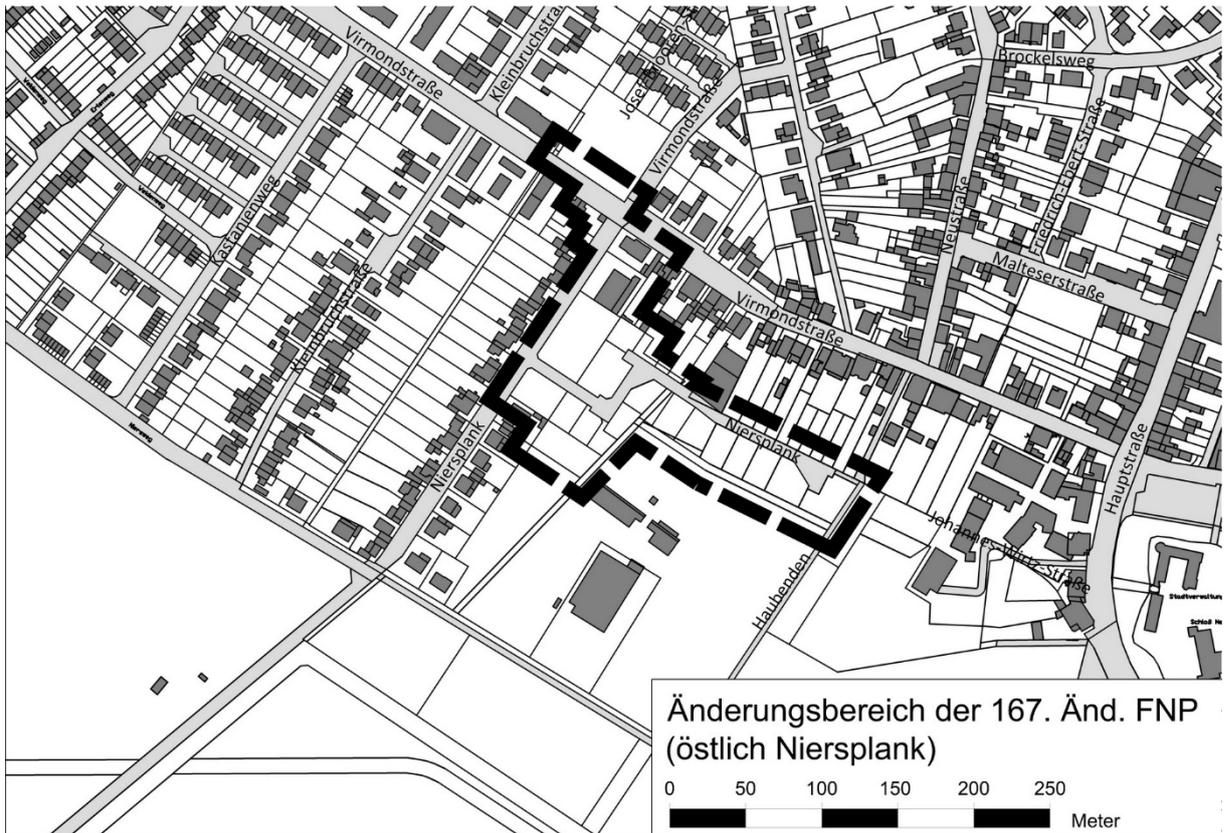
Die Begründung ist in Kapitel 3.3 „Flächennutzungsplan“ gemäß dem Textvorschlag der Stadt Willich vom 16.08.2023 wie folgt zu ergänzen: „Der Flächennutzungsplan der Stadt Willich (wirksam geworden am

21.10.1983) mit seiner 174. Änderung vom 13.10.2022 stellt die Planbereichsflächen als Wohnbaufläche, Fläche für den Gemeinbedarf (Bauhof, Feuerwehr) und Fläche für die Landwirtschaft sowie als Straßenverkehrsfläche dar. Nachrichtlich übernommen ist das Landschaftsschutzgebiet, das Gewässer II. Ordnung und die Hauptabwasserleitung. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen in „Wohnbaufläche“, „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ und „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ geändert werden. Weiterhin ist die Straßenverkehrsfläche dargestellt. Ebenso weiterhin nachrichtlich übernommen ist das Landschaftsschutzgebiet, das Gewässer II. Ordnung und die Hauptabwasserleitung.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 25 N – östlich Niersplank – aufgestellt.“

Düsseldorf, 17.08.2023
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24 Will-167-2011
Im Auftrag
Gez. Stefanie Linck“

Der Änderungsbereich der 167. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die Umwandlung zukünftiger Brachflächen im Plangebiet in Wohnraum.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Willich beschlossene und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich kann ab sofort mit ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, 24.08.2023

gez.

(Nachtwey)

Erster und Technischer Beigeordneter

775/2023 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt einstimmig, gem. § 6 Abs. 6 BauGB die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich in der Fassung, die er durch alle vorangegangenen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen erfahren hat.

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes hat kein förmliches Aufstellungsverfahren durchlaufen. Daher hat die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes rein deklaratorischen Charakter; sie begründet keinen neuen Rechtszustand. Rechtlich maßgebend ist nach wie vor allein der Inhalt der am 21.10.1983 wirksam gewordenen Urfassung sowie der in der Vergangenheit wirksam gewordenen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen.“

Die Neufassung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Bekanntmachungsanordnung

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie kann ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner ist die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Willich, 24.08.2023

gez.

(Nachtwey)

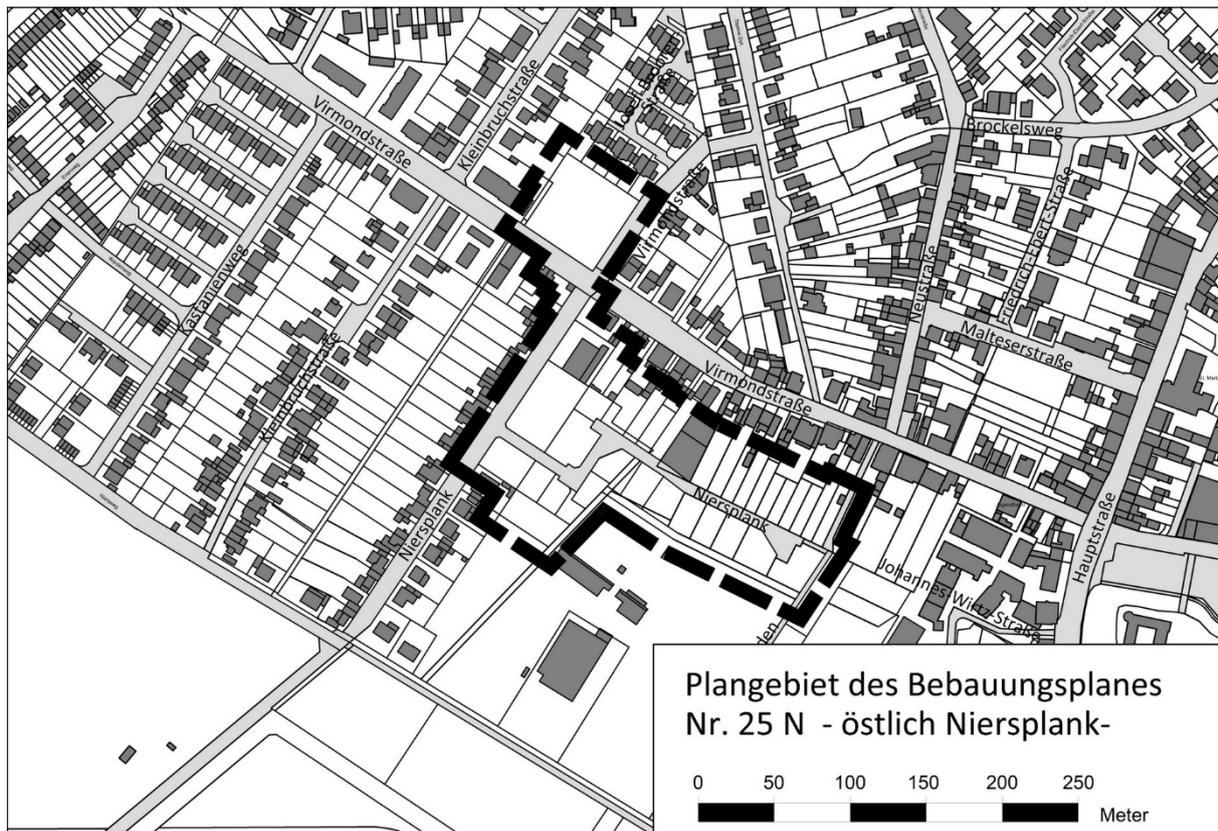
Erster und Technischer Beigeordneter

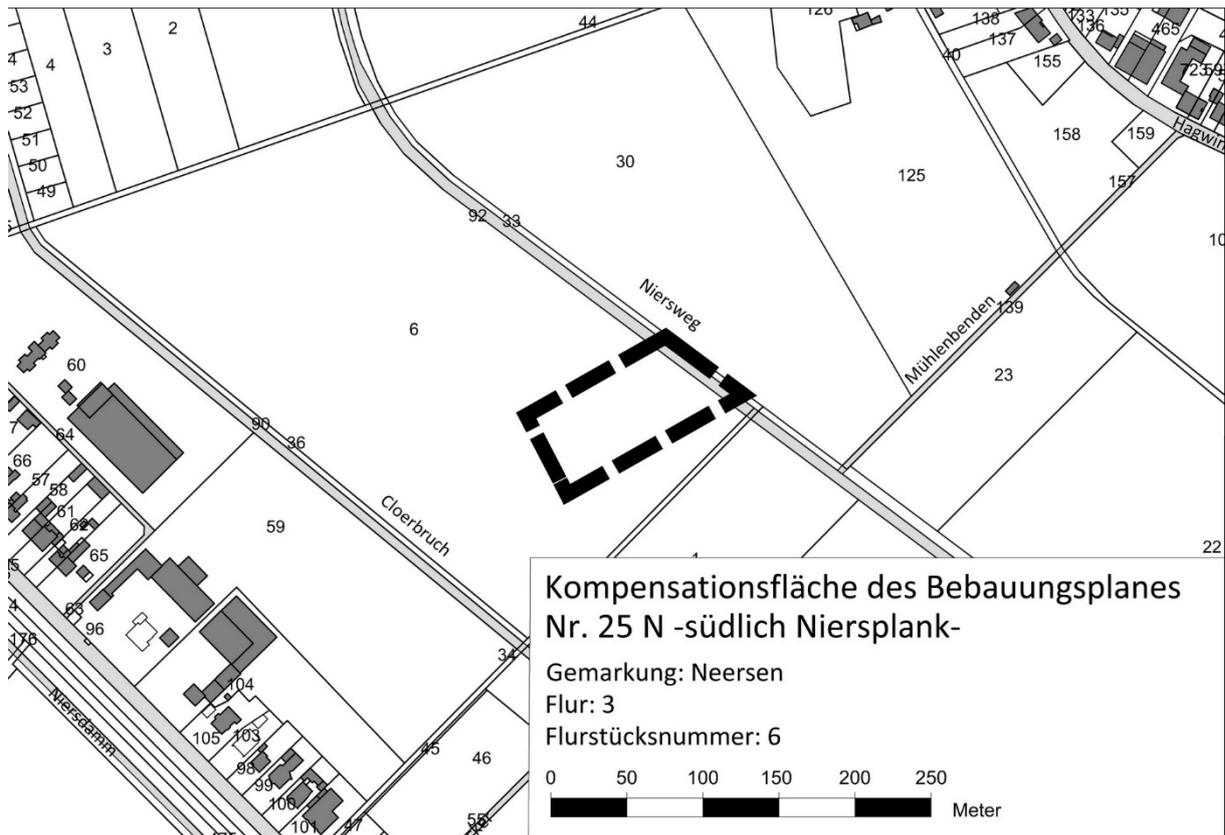
776/2023 Bebauungsplan Nr. 25 N – östlich Niersplank – hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 25 N - östlich Niersplank - mit seinem Textteil und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes G vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Das Plangebiet wird im Norden von den rückwärtigen Grundstücken der Kleinbruch- und Josef-Brooren-Straße, im Osten von der Virmondstraße und den Koppeln des Pferdehofs Niersweg 40 sowie von dem Baudenkmal „Fabrikanlage Velvet“, im Süden von dem Pferdehof, Niersweg 40, und seinen Koppeln und im Westen von der Straße Niersplank, dem Grundstück Virmondstraße 52 und den Grundstücken der Kleinbruchstraße begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Umwandlung zukünftiger Brachflächen im Plangebiet in Wohnraum.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 N – östlich Niersplank – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 24.08.2023

gez.

(Nachtwey)

Erster und Technischer Beigeordneter

777/2023 173. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Pappelallee)

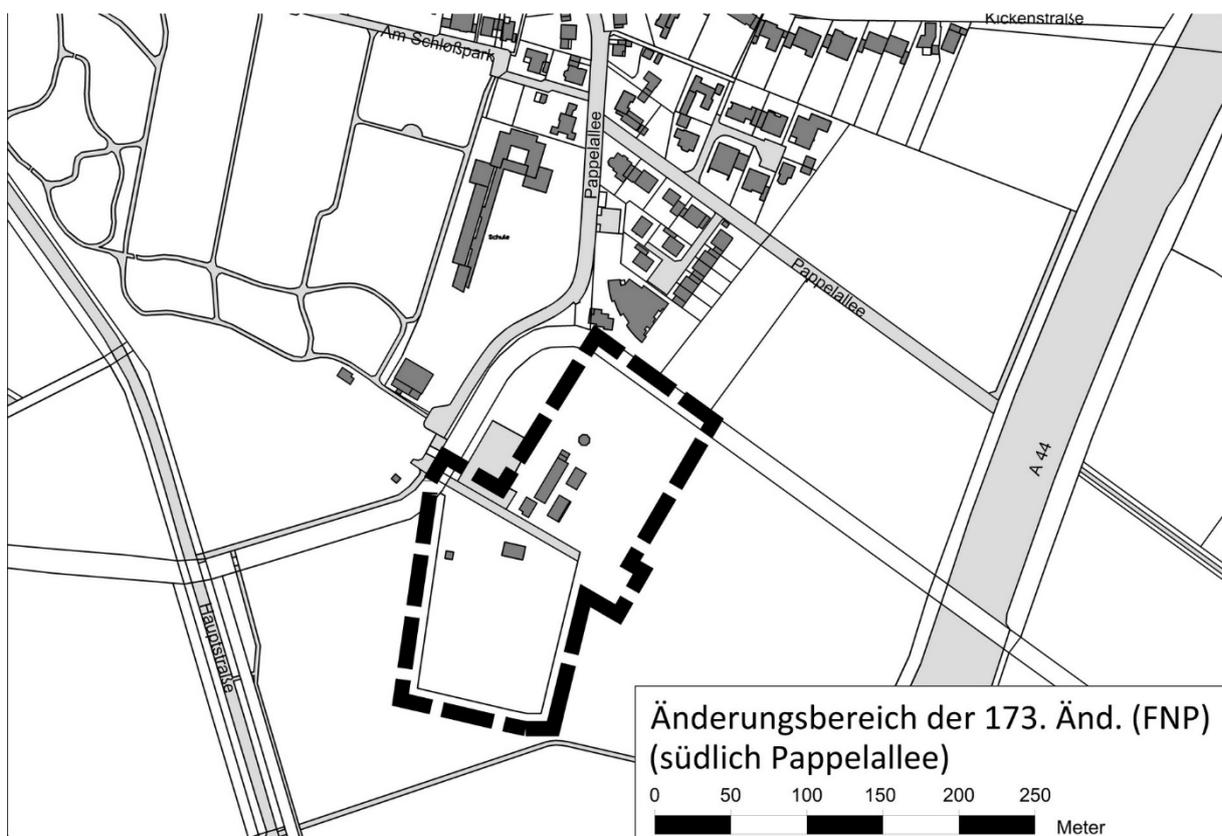
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 15.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs der 173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) durchzuführen.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.“

Der Vorentwurf zum Geltungsbereich der 167. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgenden abgedruckten Planskizze ersichtlich:



Der Flächennutzungsplan der Stadt Willich stellt die Planbereichsflächen als Grünfläche dar. Zukünftig sollen die Flächen als Flächen für Spiel- und Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt werden.

Allgemeines Planungsziel ist die sportbezogene bauliche Entwicklung zu sichern.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wird in der Zeit von

Freitag, 08.09.2023 – Freitag, 22.09.2023

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung>

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im oben genannten Zeitraum zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herr Mendicino unter 02154-949 263 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willich, 24.08.2023

gez.

(Nachtwey)

Erster und Technischer Beigeordneter

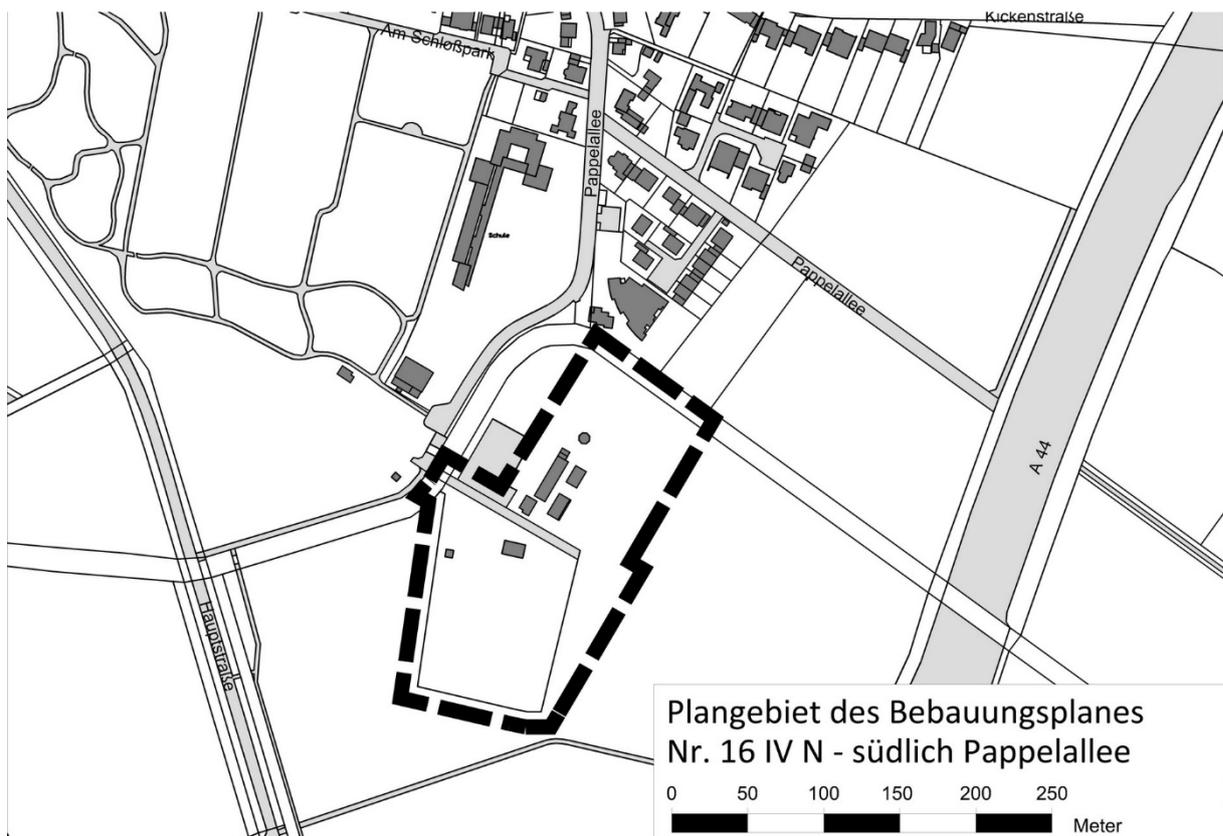
778/2023 Bebauungsplan Nr. 16 IV N – südlich Pappelallee – hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 15.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplavorentwurfs Nr. 16 IV N – südlich Pappelallee - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) durchzuführen.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 2,1 ha. Auf der Fläche des Flurstückes 28 befinden sich sechs Tennisplätze. Im nördlichen Teil steht das zugehörige Vereinsheim des ansässigen Tennisvereins.

Der südliche Teil des Flurstückes 152 im Planungsgebiet ist unbebaut. Im Norden befinden sich die Nebenanlagen des Fußballplatzes wie Sanitarräume, Lager, Umkleieräume und das Vereinsheims. Nördlich der Anlagen befindet sich eine städtische Grillhütte.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet eine sportbezogene bauliche Entwicklung zu sichern.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf wird in der Zeit von

Freitag, 08.09.2023 – Freitag, 22.09.2023

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung>

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im oben genannten Zeitraum zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herr Mendicino unter 02154-949 263 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 24.08.2023

gez.

(Nachtwey)

Erster und Technischer Beigeordneter

779/2023 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

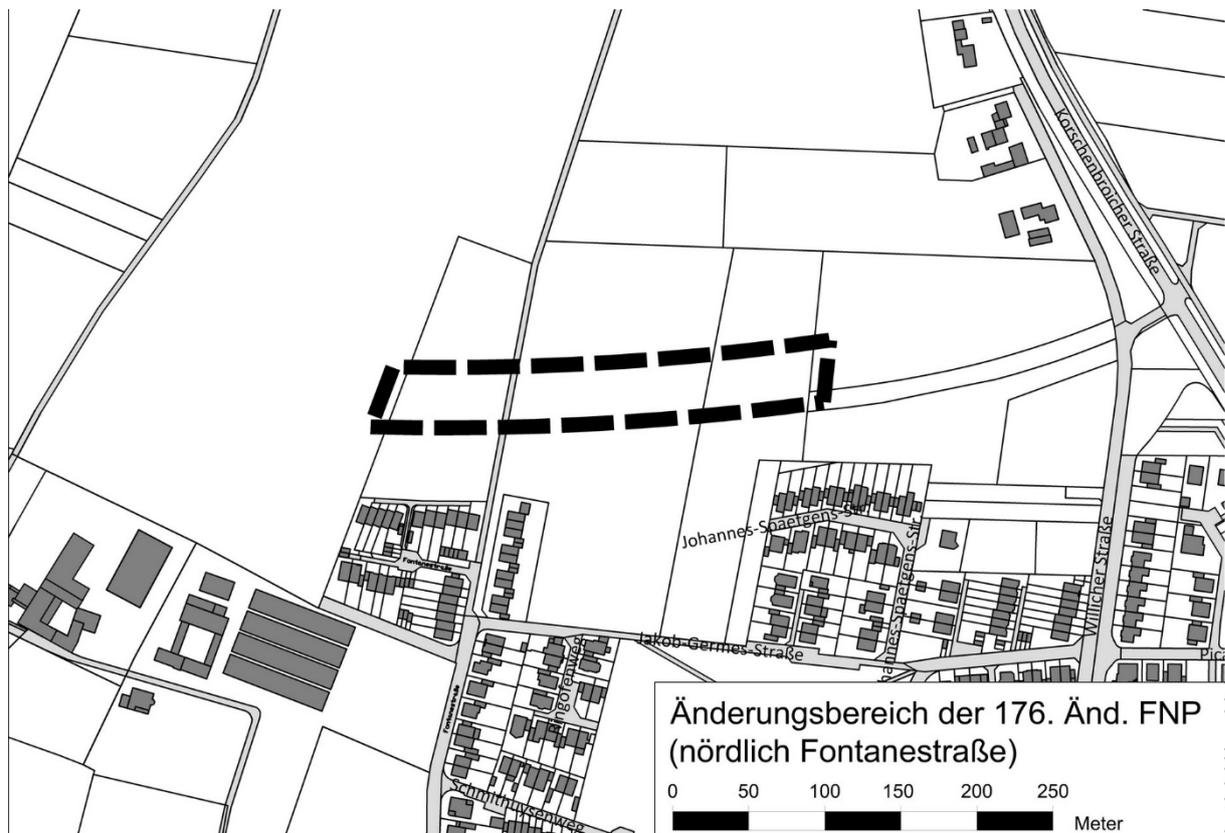
hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 15.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 176. Änderung (Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) durchzuführen.

Parallel zur Auslegung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich der 176. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Der Flächennutzungsplan der Stadt Willich stellt die Planbereichsflächen als landwirtschaftliche Fläche dar.

Zukünftig sollen die Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt werden.

Im Kontext des vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Masterplan Wohnens aus dem Jahr 2016 gilt es, die zur Verfügung stehenden Wohnbauflächen maximal für die Wohnbauentwicklung auszunutzen.

Vor diesem Hintergrund soll die erforderliche Ortsrandeingrünung möglichst nicht auf diesen Flächen entstehen, sondern nördlich auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses wird der Entwurf zur 176. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 08.09.2023 – Montag, 09.10.2023

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung>

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der Auslegung im oben genannten Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planer Herr Mendicino unter 02154-949 263 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 176. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur
176. Flächennutzungsplanänderung (Nördlich Fontanestraße)
eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Umgebungslärmportal MKULNV (Verkehrslärm), Geomedia Web Gis (Lärmkartierung/Radwegenetz)	Fluglärm, landwirtschaftliche Fläche, geringe Erholungseignung, Verkehrslärm, Altlasten, Radwegenetz, landwirtschaftliche Nutzung		Abstandsflächen zu landwirtschaftlichen Flächen,
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster), Artenschutzprüfung Stufe I, Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)	landwirtschaftliche Fläche, Ortsrand, Grünfläche, Habitate		Ortsrandeingrünung, Rad- und Fußwegeverbindung, Feldsperling-Korridor, Trittsteinbiotope, Lebensraumverbesserung, Isolierte Grünfläche, Kompensationsbedarf
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas), Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung, Klimareport des deutschen Wetterdienstes	niederrheinische Tiefebene, Klimatope, Ortsrandlage, Belüftung, Luftaustausch		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, Ackerlandschaft, Ortsrandeingrünung, Aufwertung		
Boden	Geomedia Web Gis(Boden/Altlasten), Bodenkarte 1:50.000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Radweg, Regeneration, Schutzwürdige Böden, Altlasten		Böden mit hoher Funktionserfüllung, Regelungs- und Puffereigenschaften, natürliche Fruchtbarkeit, Schutzwürdigkeit, Bodenschutzkonzept,
Fläche		Flächenbilanz, Flächeninanspruchnahme, Landwirtschaftliche Fläche		
Wasser	Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Elwas Web des MKULNV NRW (Wasserschutzzonen), Hygris-C Grundwasserdaten Lanuv, Grundwasseruntersuchung (B-Plan)	Wasserschutzzone IIIb, Krefeld II Forstwald, Grundwasser, Grundwasserneubildung, chemischer Zustand, Grundwasseruntersuchung,		Starkregengefahrenkarte, Starkniederschlagsereignisse, geplantes Wasserschutzgebiet IIIb "Forstwald", Ausschluss Grundassernutzung, Altlast
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal), Regionalplan Düsseldorf Beikarten 2B/2C KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften	Ackerlandschaft, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Kempener Lehmplatte, Kulturlandschaft Krefeld - Grevenbroicher Ackerterrassen, Grabenanlage Diepelnbroich		
Wechselwirkungen	Sporbeck et al. 1997	Wirkungsgefüge, Schutzgüter untereinander		
Sonstiges		Erdbebenzone T1		An- und abflugstrecke VLP Mönchengladbach, Lärm

Willich, 24.08.2023

gez.

(Nachtwey)

Erster und Technischer Beigeordneter

Sonstige

780/2023 Einladung zur Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft

Niers

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet am 26. September 2023 um 18:00 Uhr, im *Bürgerhaus Dülken, Lange Straße 2, 41751 Viersen*, Stadtteil Dülken statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 10. Genossenschaftsversammlung vom 28.09.2021
5. Geschäftsbericht 2021 und 2022
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2020, 2021 und 2022
7. Entlastung des Vorstandes für 2020 und 2021
8. Benennung eines Wahlleiters zur vorgezogenen Vorstandswahl
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Vorstandsvorsitzenden/des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
11. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2023 und 2024
12. Vorstellung und Beschluss der Wirtschaftspläne 2024 und 2025
13. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 0176 / 74707956 oder per E-Mail: h.henkel01@t-online.de

gez.: Bauass. Dipl.-Ing. Sabine Brinkmann, Vorsitzende des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers

Geschäftsstelle: Boisheimer Straße 144, 41751 Viersen

41751 Viersen, den 22.08.2023

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

